

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gemäß der Preissteigerungsverordnung die Preise soweit herabsetzen, daß ihr Gewinn das Angemessene nicht überschreitet.

Rechtlich hat der öffentliche Werklohn nur eine analoge Bedeutung wie der Nicht- oder Vertragspreis; seine Überschreitung begründet demnach die Vermutung übermäßiger Preissteigerung, ist aber an sich nicht strafbar. Praktisch kann er in der Regel offenbar überhaupt nicht überschritten werden, da die Kriegsgesellschaft oder abnehmende Behörde einen höheren Satz verweigert.

Darin liegen dann aber zugleich alle die großen Schwierigkeiten bei der Technik seiner Festsetzung. Es muß auch hier ein solcher Satz gefunden werden, bei dem die notwendigen Betriebe ihre Rechnung finden, ohne daß doch bei den bestgelegenen auf Grund des amtlich als angemessen erklärten Werklohnes übermäßige Gewinne entstehen. Die Rentabilität der Unternehmung ist aber unmitttelbar von ihrem Beschäftigungsgrade, und dieser ist in der Kriegswirtschaft wieder fast ausschließlich von der Menge des zu liefernden Rohmaterials und Brennstoffes abhängig. Je stärker die Belieferung, desto mehr verringern sich auf das einzelne Stück Ware die festen Unkosten, d. h. der Hauptteil der Generalunkosten. So tritt beim öffentlichen Werklohn das Problem der Generalunkosten, das wir oben beim angemessenen Preise als ein solches der Rechtsprechung erwähnten, nun als eines der Wirtschaftsverwaltung auf. Der Werklohn kann um so niedriger bemessen werden, je stärker die betreffende Fabrik mit Rohmaterial beliefert wird. Sinkt nun, wie bei den meisten Rohstoffen, im Verlaufe des Krieges die zu verarbeitende Menge, so können entweder jeder Fabrik nur immer kleinere Mengen an Rohmaterial überwiesen werden — das würde ein ständiges Steigen der Werklohne bis ins Ungemessene zur Folge haben —, oder das vorhandene Rohmaterial muß auf weniger Verarbeitungsstätten verteilt werden. Die Notwendigkeit der Arbeitersparnis und neuerdings der Zwang zur besonderen Sparsamkeit mit den Transportmitteln zwingt schließlich meistens zum letzteren Wege. Dann tritt aber die durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst aufgerollte Frage der Entschädigung der „Stillgelegten“ auf. So wenig ein gesetzlicher Anspruch auf eine Entschädigung für Nichtbelieferung oder Nichtbeschäftigung besteht, so zweifelhaft beim dringlichen und umfassenden Bedarf der Kriegswirtschaft nach Arbeitskräften auch nur ein moralischer Anspruch auf eine solche Entschädigung zu begründen ist, in der Praxis der öffentlichen Preisfestsetzung ist die Frage der Verarbeitungsmengen, die Feststellung desjenigen Grades von Teilbeschäftigung, bei dem die Behörden noch